



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Januar 2021

Nr. 1

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-484022 S. 1 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-368263 S. 3 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-425017 S. 4 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-248677 S. 4 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-412863 S. 5 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-459742 S. 6 – Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-409217 S. 7 – Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 14.12.2020 zum Antrag der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt - G 0004/20 S. 8 – Antrag der Wilhelm Heinrich Sobbe-Stiftung, Beylingstraße 65, 44329 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen - G 0059/20 S. 10

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland S. 12 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 12 – Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2019 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg S. 12 – Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Werner Ruddigkeit, August-Cohaupt-Str. 23, 45659 Recklinghausen S. 12 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 13 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 13 u. 14 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 14 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 14 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 14 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 14

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 14

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

1. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-484022

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-484022

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-484022 vom 28.04.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 28.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro sind zu erstatten und an die

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

unter Angabe der Nr. des Leistungsbescheides zu überweisen.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die zu viel abgerufene Billigkeitsleistung ist gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Hierzu ergeht hinsichtlich der Höhe dieser Zinsen ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die

Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Nach den FAQ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn der Antragsteller versichert, dass er ein Unternehmen besitzt, welches wirtschaftlich und somit dauerhaft am Markt tätig ist.

Die Finanzverwaltung - Finanzamt Bochum-Süd - teilt in Ihrem Fall mit, dass Sie steuerlich dort nicht geführt werden und eine Abmeldung von Amts wegen am 25.11.2019 erfolgt ist.

Weiterhin wurde von der Stadt Bochum am 14.08.2020 mitgeteilt, dass Sie dort kein Gewerbe angemeldet haben.

Danach haben Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung eine falsche Versicherung in Ziffer 1.1 des Antragsformulars gemacht und somit durch unrichtige Angaben im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW die Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW erwirkt. Bei Kenntnis dieser Tatsache wäre eine Entscheidung in dieser Form durch die Bezirksregierung nicht ergangen. Es besteht somit kein schutzwürdiges Vertrauen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW.

Mit Schreiben vom 04.09.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Somit lagen die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der Corona Soforthilfe 2020 von Anfang an nicht vor.

§ 48 Abs. 1 VwVfG NRW räumt mir ein Ermessen hinsichtlich der Rücknahme ein. Die Ausübung des mir eingeräumten Ermessens entsprechend dem Zweck der Ermächtigung in den gesetzlichen Grenzen (§ 40 VwVfG NRW) führt zu der von mir getroffenen Rücknahmeverfügung. Mein Einschreiten ist nach Abwägung des öffentlichen Interesses an der Rücknahme des rechtswidrigen Bewilligungsbescheides einerseits und Ihres Interesses an dessen Fortbestand andererseits geboten. Bei der Sicherung von öffentlichen Haushaltsmitteln, die lediglich zur Erreichung des im Gemeinwohl liegenden Förderungszwecks gerechtfertigt an Sie hätten ausgereicht werden können, handelt es sich um einen Belang von sehr hohem Gewicht, dem keine Interessen vergleichbaren Ranges von Ihrer Seite gegenüberstehen.

Um in Ermangelung des Vorliegens der Antragsvoraussetzungen die betreffenden Haushaltsmittel wirkungsvoll zu schützen, ist eine Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit unumgänglich.

Die Rücknahme vermag die Erreichung des vorgenannten legitimen Zwecks durch die Beseitigung der Anspruchsgrundlage zu gewährleisten, während andere Instrumente, die diesem Zweck in gleicher Wirkverlässlichkeit zur Durchsetzung verhelfen, nicht zur Verfügung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:
S. Althaus

(579)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 1

2. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-368263

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-368263

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-368263 vom 01.04.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 01.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro sind gem. § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW zu erstatten.

Im vorliegenden Fall ist eine weitere Zahlung entbehrlich, da die Mittel bereits bei der Landeskasse eingegangen sind.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Gemäß der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn der Antragsteller versichert, dass der Finanzierungsempfänger nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelte.

Zudem konnten Anträge von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptberuf als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind.

Ausweislich einer Mitteilung der Stadt Altena ist eine Kontopfändung bei der Commerzbank aufgrund einer

nicht vorhandenen Geschäftsverbindung nicht möglich. Es wurde Anfang 2020 seitens der Stadt bei dem Finanzamt gepfändet. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung voraussichtlich einen Antrag auf Insolvenz stellt. Die Vollzugsbeamtin der Stadt Altena hat im Außendienst unter der Adresse „Springer Str. 16, 58762 Altena“ keine Firma vorgefunden. Vor Ort war lediglich ein Briefkasten zu finden. Danach haben Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung eine falsche Versicherung in Ziffer 6.2 des Antragsformulars gemacht und somit durch unrichtige Angaben im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW die Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW erwirkt. Bei Kenntnis dieser Tatsache wäre eine Entscheidung in dieser Form durch die Bezirksregierung nicht ergangen. Es besteht somit kein schutzwürdiges Vertrauen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW.

Aufgrund des oben aufgeführten Sachverhalts liegt keine Antragsberechtigung der BK Recycling GmbH vor.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheides Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

S. Althaus

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 3

3. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-425017

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-425017

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-425017 vom 03.04.2020 wird in Höhe von 15.000,00 Euro mit Wirkung vom 03.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Eine Auszahlung der NRW-Soforthilfe 2020 erfolgte nicht.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal eine NRW-Soforthilfe beantragt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller/ die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurden aus Kreisen der Sachbearbeitung Hinweise gegeben, dass es sich bei Ihren Anträgen um sogenannte Doubletten handelt. Darüber hinaus haben Sie in Ihrem Antrag mit der Nummer 248677 vier Beschäftigte angegeben. In Ihrem Antrag mit der Nummer 425017 gaben Sie jedoch acht Beschäftigte an.

Die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der NRW-Soforthilfe 2020 lagen somit von Anfang an nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungs-verfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

S. Althaus

(378)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 4

4. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-248677

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-248677

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-248677 vom 30.03.2020 wird in Höhe von 9.000,00 Euro mit Wirkung vom 30.03.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro sind zu erstatten und an die

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe der Nr. des Leistungsbescheides zu überweisen.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die zu viel abgerufene Billigkeitsleistung ist gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Hierzu ergeht hinsichtlich der Höhe dieser Zinsen ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal eine NRW-Soforthilfe beantragt werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller/ die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurden aus Kreisen der Sachbearbeitung Hinweise gegeben, dass es sich bei Ihren Anträgen um sogenannte Doubletten handelt. Darüber hinaus haben Sie in Ihrem Antrag mit der Nummer 248677 vier Beschäftigte angegeben. In Ihrem Antrag mit der Nummer 425017 gaben Sie jedoch acht Beschäftigte an.

Die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der NRW-Soforthilfe 2020 lagen somit von Anfang an nicht vor.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. In meine Bewertung habe ich u.a. einfließen lassen, dass dem Land durch die fälschlicherweise ausgezahlte Leistung ein Schaden entstanden ist, der durch die entsprechende Aufhebung zumindest in Teilen ausgeglichen wird.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

S. Althaus

(499)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 4

5. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-412863

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-412863

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-412863 vom 02.04.2020 wird in Höhe von 15.000,00 Euro mit Wirkung vom 02.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 15.000,00 Euro sind gem. § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW zu erstatten.

Im vorliegenden Fall ist eine weitere Zahlung entbehrlich, da die Mittel bereits bei der Landeskasse eingegangen sind.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leis-

tungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal eine NRW-Soforthilfe beantragt werden.

Nach Auskunft der Finanzbehörden werden Sie dort nicht geführt und es liegen auch keine weiteren Angaben zu Ihnen vor.

Ferner haben Sie ausweislich einer Mitteilung der Stadt Schwerte dort kein Gewerbe angemeldet und im Melderegister ist unter Ihrem Namen kein Eintrag vorhanden.

Mit Schreiben vom 23.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. In meine Bewertung habe ich u.a. einfließen lassen, dass dem Land durch die fälschlicherweise ausbezahlte Leistung ein Schaden entstanden ist, der durch die entsprechende Aufhebung zumindest in Teilen ausgeglichen wird.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

S. Althaus

(414)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 5

6. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-459742

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-459742

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-459742 vom 08.04.2020 wird in Höhe von 25.000,00 Euro mit Wirkung vom 08.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Eine Auszahlung der NRW-Soforthilfe 2020 erfolgte nicht.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des MWIDE NRW veröffentlichten FAQ darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal eine NRW-Soforthilfe beantragt werden.

Nach Auskunft der Finanzbehörden werden Sie dort nicht geführt und es liegen auch keine weiteren Angaben zu Ihnen vor.

Ferner haben Sie ausweislich einer Mitteilung der Stadt Schwerte dort kein Gewerbe angemeldet und im Melderegister ist unter Ihrem Namen kein Eintrag vorhanden.

Mit Schreiben vom 23.07.2020 wurde Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Rücknahme des Bescheids Stellung zu nehmen. Von Ihrem An-

hörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, eine Entscheidung ergeht daher nach Aktenlage.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Hinsichtlich Ihres weiteren Antrags mit der Bescheid-Nummer 412863 verweise ich auf das gesonderte Verwaltungsverfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

S. Althaus

(368)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 6

7. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-409217

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 12. 2020
34.Soforthilfe2020-409217

Der Leistungsbescheid Nr. 34.Soforthilfe2020-409217 vom 02.04.2020 wird in Höhe von 25.000,00 Euro mit Wirkung vom 02.04.2020 vollständig zurückgenommen.

Die zu viel in Anspruch genommenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 25.000,00 Euro sind zu erstatten und an die

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe der Nr. des Leistungsbescheides zu überweisen.

Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus § 49 a Abs. 1 VwVfG NRW. Danach sind bereits erbrachte Leistun-

gen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die zu viel abgerufene Billigkeitsleistung ist gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Hierzu ergeht hinsichtlich der Höhe dieser Zinsen ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Nach § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG NRW zurückgenommen werden.

Es ist zu prüfen, ob Sie gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW auf den Bestand des Leistungsbescheides vertrauen konnten und dieses Vertrauen schutzwürdig ist.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG NRW kann sich ein Begünstigter nicht auf Vertrauen berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW wird der Verwaltungsakt in den Fällen des Satzes 3 in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Nach der Ziffer 4 des Leistungsbescheides ist die Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Ausweislich der im Internet auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten FAQ darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal eine NRW-Soforthilfe beantragt werden.

Nachforschungen haben ergeben, dass Sie gemeinsam mit weiteren Beteiligten in diversen Städten nicht existente Gewerbe angemeldet und anschließend unter Vorspiegelung falscher- bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen Corona-Soforthilfe-Anträge gestellt haben.

Bei dem oben genannten Leistungsbescheid lagen die Antragsvoraussetzungen für den Erhalt der NRW-Soforthilfe von Anfang an nicht vor.

Bei meiner Ermessensentscheidung habe ich geprüft, ob in diesem konkreten Fall nicht ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Aufhebung des Leistungsbescheides sprechen. In meine Bewertung habe ich u.a. einfließen lassen, dass dem Land durch die fälschlicherweise ausgezahlte Leistung ein Schaden entstanden ist, der durch die entsprechende Aufhebung zumindest in Teilen ausgeglichen wird.

Es liegen keine weiteren Umstände vor, die es mir erlauben, im Wege der Ermessensentscheidung zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

S. Althaus

(455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 7

8. Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 14.12.2020 zum Antrag der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt G 0004/20

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 12. 2020
900-0461149-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, wurde auf ihren Antrag vom 06.01.2020, eingegangen am 22.01.2020, mit Datum vom 14.12.2020 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlage) auf ihrem Grundstück in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 170, 187 und 229, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen und Beschränkungen:

1. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als Betriebs-einheit (BE) 1, eines Chemikalienlagers für die BE 1 und 2, eines Biofilters zur Reinigung der gefass-ten Abluft aus den BE 1 – 4
2. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikali-schen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Ab-fälle (Fettabscheiderinhalte) in der Halle 2 als BE 2
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweili-gen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährli-chen Abfällen in Containern in der Halle 2 als BE 3
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von gefährli-chen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 3 wobei die abgetrennten wässrigen Phasen zur Behandlung der BE 1 zugeführt werden
5. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweili-gen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährli-chen Abfällen in der Halle 2 als BE 4
6. Errichtung und Betrieb einer anaeroben Behand-lungsstufe als BE 5 für die in der BE 2 abgetrenn-ten Fette
7. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraft-werken mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 150 KW als BE 5
8. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonsti-gen Behandlung (statische Entwässerung) von Kan-alreinigungsrückständen und Straßenkehricht (nicht gefährliche Abfälle) als BE 6
9. Errichtung und Betrieb eines Labors und einer Steuerungswarte als Nebeneinrichtungen
10. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerka-pazitäten der Anlage

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung				
	Betriebseinheiten	Kapazitäten je Betriebseinheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 1	280 t/d	280 t/d	8.8.1.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 1 und 2			8.8.2.1
gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	40 t/d	8.11.2.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	60 t/d	8.11.2.4
	BE 6	20 t/d		
nicht gefährliche Abfälle	BE 5	49 t/d	49 t/d	8.6.2.2
maximale Gesamtlagerkapazitäten				
	Betriebseinheiten	Kapazitäten je Betriebseinheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.1.1
	BE 4	150 t		
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.2
	BE 4	150 t		

11. Beschränkungen für die Jahres-Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1 und BE 2: 40.000 t/a
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 3: 8.000 t/a
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 6: 5.000 t/a

12. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen
Der stationäre Regelbetrieb der Anlage ausgenommen des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, der Be- und Entladetätigkeiten sowie des innerbetrieblichen Transportverkehrs auf dem Anlagengrundstück findet an Werktagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr statt.
Der wesentliche Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen finden kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, keine Be- und Entladetätigkeiten sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück statt.

Ausnahme

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH verfügt über einen 24-h-Notdienst mit Rufbereitschaft. Bei Ölunfällen, Havarien und sonstigen Schadensereignissen kann es zu Fahrbewegungen bzw. Entladevorgängen auch zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kommen.

Die anaerobe Behandlungsanlage mit den beiden Blockheizkraftwerken (BHKW) und die Abluftbehandlungsanlage werden automatisiert kontinuierlich rund um die Uhr betrieben und damit sind die zugehörigen Geräuschquellen dauerhaft aktiv.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für den Neubau der CPB-Anlage zur Behandlung von Abfällen mit ein. Des Weiteren sind die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Annahmeboxen E1, E2, E3 und E4 in der Halle 2 in den Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 als AwSV-relevante LAU-Anlage sowie für die Errichtung und den Betrieb des Chemikalienlagers in der Halle 2 als AwSV-relevante LAU-Anlage eingeschlossen. Eingeschlossen ist ebenso die Genehmigung für die Einleitung des Abwassers aus der Abfallbehandlung in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 WHG i. V. mit § 58 LWG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionschutz, Störfallrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

11.01.2021 bis einschließlich 25.01.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Raum 220,

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr,

im Stadthaus der Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, Raum 2.01,

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr/
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr und

freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Königshof, Raum 28,

montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr/
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr/
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und

freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u. a. Telefonnummern ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Lippstadt
unter der Telefon-Nr. 02941/980-401
3. bei der Stadt Erwitte
unter der Telefon-Nr. 02943/896-428

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2020, Az.: 900-0461149-0010/AAG-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden und Stellen zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Der o. g. Genehmigungsbescheid wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter dem Link <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Im Auftrag:

gez. Risse

(1110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 8

9. Antrag der Wilhelm Heinrich Sobbe-Stiftung, Beylingstraße 65, 44329 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen G 0059/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.12.2020
900-0155986-0010/IBG-0001-G 59/20-We

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
mweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Antragssteller, die Wilhelm Heinrich Sobbe-Stiftung, Beylingstraße 65, 44329 Dortmund, ist Eigentümer des Standortgeländes sowie Eigentümer der auf dem Betriebsbereich ansässigen Firma Fr. Sobbe GmbH, Beylingstraße 59, 44239 Dortmund, welche an diesem Standort eine Anlage betreibt, in der Zünder und Zündmechanismen, Bauteile für Explosivstoffe sowie pyrotechnische Sätze gefertigt werden.

Mit Antrag vom 16.10.2020, letztmalig ergänzt am 14.12.2020, beantragt die Wilhelm Heinrich Sobbe-Stiftung die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen auf Ihrem Grundstück in 44329 Dortmund, Beylingstraße 59, Gemarkung Kirchderne, Flur: 2, Flurstücke 217, 218, 219, 925, 926 und 931.

Die Firma DEKRA Exam, die in der Vergangenheit ebenfalls auf dem Betriebsgelände ansässig war und dort sprengtechnische Prüfungen für den Bergbau durchführte (Bergbauversuchsstrecke), ist an diesem Standort mittlerweile schon länger nicht mehr tätig.

Die Bergbauversuchsstrecke wurde mittlerweile ordnungsgemäß nach geltendem Bergrecht stillgelegt.

Das beantragte Vorhaben der Wilhelm Heinrich Sobbe-Stiftung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Die noch bestehenden Bunkeranlagen der stillgelegten Bergbauversuchsstrecke der DEKRA Exam sollen baulich unverändert in den Anlagenbestand der Fr. Sobbe GmbH übernommen und damit als neue Nebeneinrichtung (Lageranlage für Sprengstoffe) ein zukünftiger Bestandteil der Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen werden.

Bei den beiden Bunkeranlagen der DEKRA Exam handelt es sich um Bunker aus Stahlbeton mit vollständiger Erdüberdeckung bis auf die Zugangsseite mit einer maximalen Lagerkapazität von jeweils 5 Tonnen.

In diesem Zuge erfolgt ebenfalls eine Veränderung des Zaunverlaufes der Fr. Sobbe GmbH, wodurch die beiden Lager zukünftig in deren Betriebsgelände eingebunden werden.

Darüber hinaus erfolgen in der Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen im Rahmen dieses Änderungsvorhabens diverse Veränderungen bzw. Anpassungen in mehreren Produktionsräumen.

Mit dem Vorhaben sind keinerlei baulichen Erweiterungen vorgesehen. Änderungen erfolgen ausschließlich in bereits vorhandenen Gebäuden auf dem Betriebsgelände.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität der Anlage oder eine Erhöhung der Lagermenge verbunden. Bauliche Errichtungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die Natur, den Boden, das Wasser als auch eine Veränderung der Emissionssituation oder des Abfallaufkommens ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Die geänderte Anlage soll im ersten Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Hauptanlage der Fr. Sobbe GmbH gehört zu den unter Nr. 10.1 (G) des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.1 (G) und 9.3.2.30 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit dem Vorhaben werden keine baulichen Erweiterungen durchgeführt. Änderungen erfolgen ausschließlich in bereits vorhandenen Gebäuden auf dem Betriebsgelände.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität der Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen oder eine Erhöhung der Lagermenge am Standort verbunden.

Bauliche Errichtungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die Natur, den Boden, das Wasser als auch eine Veränderung der Emissions- oder Abfallmengen ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Die innerbetrieblichen Schutzabstände zu den umliegenden Gebäuden innerhalb des Betriebsbereiches der Fr. Sobbe GmbH sowie der angemessene Sicherheitsabstand zu den außerhalb des Betriebsbereiches liegenden Schutzobjekten werden weiterhin eingehalten und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Besonders schutzbedürftige Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphären und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc.) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Weier

(617)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 10



**10. Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland**

Zweckverband Verkehrsflughafen Siegen, 7. 12. 2020
Siegerland

**2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland vom
29. 12. 1992 (zuletzt geändert durch Beschluss
der Verbandsversammlung vom 16. 10. 2008)**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 4. 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland in ihrer Sitzung am 23. 11. 2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland vom 29. 12. 1992 beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bekanntmachung und Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein (www.siegen-wittgenstein.de) vollzogen. Auf die Bekanntmachung und Bereitstellung einschließlich des Bereitstellungsstages ist in folgenden Tageszeitungen

Siegener Zeitung
Westfälische Rundschau
Westfalenpost
hinzuweisen.

2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch ein eigenes, aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt oder durch Aushang am Kreishaus unterrichtet.

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. 11. 2020 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 12

11. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Stadtverwaltung Erwitte Erwitte, 17. 12. 2020
Der Bürgermeister

Das Dienstsiegel des Städtischen Gymnasiums Erwitte ist abhanden gekommen.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es bei der Stadt Erwitte, Rathaus, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 222, abzugeben.

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 12

**12. Bekanntmachung über die
Feststellung des Jahresabschlusses,
des Verlustausgleiches
sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung
für das Jahr 2019 der Schwimm in Betriebs-GmbH,
Gevelsberg**

Stadt Gevelsberg Gevelsberg, 18.12.2020
Der Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg vom 12.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Schwimm in Betriebs-GmbH Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen.

Die Gesellschafterversammlung der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg, Ochsenkamp 54, 58285 Gevelsberg, hat in ihrer Sitzung am 16.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2019 wird von der Stadt Gevelsberg als alleinige Gesellschafterin abgedeckt.“

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg hat am 06.06.2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass der Geschäftsführung für das Jahr 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt werden kann.“

Am 18.12.2020 erfolgte die amtliche Bekanntmachung in der regionalen Presse.

gez. Domek
Geschäftsführerin

(155) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 12

**13. Konkursverfahren über das Vermögen
des Herrn Werner Ruddigkeit,
August-Cohaupt-Str. 23, 45659 Recklinghausen**

Ulrich Zerrath Recklinghausen, 18. 12. 2020
Betriebswirt

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Werner Ruddigkeit, August-Cohaupt-Str. 23, 45659 Recklinghausen, Aktenzeichen des Amtsgerichts Recklinghausen -22 N 235/93-, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Hierfür stehen **204.053,87 €** zur Verfügung.

Von diesem Betrag sind vorweg Gerichtskosten, die Vergütung des Konkursverwalters und seine baren Auslagen zu befriedigen und anschließend Gläubiger nach folgender Rangklasse zu berücksichtigen.

§ 61 Abs. I Nr. 1 KO	2.531,48 €
§ 61 Abs. I Nr. 2 KO	63,40 €
§ 61 Abs. I Nr. 3 KO	0,00 €
§ 61 Abs. I Nr. 6 KO	595.962,07 €

Das Schlussverzeichnis ist zum Zwecke der Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Recklinghausen (Konkursgericht), Reitzensteinstr. 17-21, 45657 Recklinghausen, ausgelegt.

Ulrich Zerrath
Konkursverwalter

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 12

14. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 224 320, Aufgebotsfrist bis 17. 3. 2021.

Bad Berleburg, 21. 12. 2020

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

15. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 20. 8. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001
0360 5757 73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001
0360 5757 73 wird für kraftlos erklärt.

G 56/20

Bochum, 7. 12. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

16. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 8. 2020 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. DE31 4305 0001 0345 4618 34 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE31 4305 0001 0345 4618 34 wird
für kraftlos erklärt.

C 57/20

Bochum, 7. 12. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

17. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 27. 8. 2020 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. DE90 4305 0001 0318 4196 94 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0318 4196
94 wird für kraftlos erklärt.

R 58/20

Bochum, 14. 12. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

18. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 063 184 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
18. 3. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 18. 12. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

19. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 065 931 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

20. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
309 052 124 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 13

21. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 106 213 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S 14

22. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 743 677, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 14

23. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312 077 183, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 14

24. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 141 897, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S 14

25. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 061 857 ist am 18. 9. 2020 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 12. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 14

26. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 808 896 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 21. 12. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 14

27. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 370 544 694, 370 544 702, 370 529 190 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 18. 12. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 14

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ergster Familien-Aktion e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20534, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Dirk Wever, Roggenweg 7, 58239 Schwerte.

(28)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING